

DOMUS ANTIQUA HELVETICA

SCHWEIZ. VEREINIGUNG DER EIGENTÜMER HISTORISCHER WOHNBAUTEN

SEKTION BERN

STATUTEN

I. Name Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen *DOMUS ANTIQUA HELVETICA, Sektion Bern* - nachstehend Sektion genannt - besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweiz. Zivilgesetzbuches. Er bildet eine Sektion von *DOMUS ANTIQUA HELVETICA - Schweiz. Vereinigung der Eigentümer historischer Wohnbauten* – nachstehend DAH genannt - gemäss Art. 5 Statuten DAH.
2. Der Sitz der Sektion befindet sich am Wohnort des Präsidenten oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten Ort.
3. Die Sektion ist politisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Zweck und die Aktivitäten der Sektion entsprechen dem statutarischen Zweck und den Aktivitäten der DAH gemäss Art. 3 und 4 Statuten DAH.

II. Mitglieder

5. Die Sektion besteht aus ordentlichen Mitgliedern, ausserordentlichen Mitgliedern und Gönnermitgliedern gem. Art. 6 der Statuten DAH, zudem aus assoziierten Mitgliedern und Gast-Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied der Sektion kann sein, wer Mitglied von DAH ist und dessen historische Wohnbaute gemäss Art. 6.2 Statuten DAH im Kanton Bern liegt. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

Als ausserordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die als gesetzliche Erben präsumtive künftige Eigentümer einer Liegenschaft gemäss Art. 6.2 der Statuten DAH sind. Ehemalige ordentliche Mitglieder, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 6.2 der Statuten DAH nicht mehr erfüllen, können der Vereinigung weiterhin als ausserordentliche Mitglieder angehören.

Juristische oder natürliche Personen, die auf Grund ihrer Verbundenheit mit den Zwecken der DAH (gemäss deren Statuten Art.3) dazu den Wunsch äussern, können als Gönnermitglieder aufgenommen werden.

Ordentliche Mitglieder anderer Sektionen der DAH, die ebenfalls im Kanton Bern Eigentümer einer historischen Wohnbaute gemäss Art. 6.2 Statuten DAH sind, können als assoziierte Mitglieder der Sektion Bern aufgenommen werden.

Als Gast-Mitglieder der Sektion Bern können ordentliche Mitglieder anderer Sektionen aufgenommen werden.

6. Die Aufnahme der ordentlichen und der ausserordentlichen Mitglieder sowie der Gönnermitglieder erfolgt durch die Aufnahme in DAH gemäss Art. 5.3 und 7 Statuten DAH. Die Kandidaten werden dem Vorstand DAH durch den Vorstand der Sektion oder deren Präsidenten allein vorgeschlagen. Assoziierte Mitglieder gelten in einem Kanton ihrer Wahl als ordentliche Mitglieder, in den weiteren Kantonen, wo eine Sektion besteht, als assoziierte Mitglieder. Die Aufnahme der Gast-Mitglieder erfolgt durch den Vorstand der Sektion.
7. Der Verlust der Mitgliedschaft oder der Ausschluss eines Mitgliedes bestimmen sich nach Art. 8 und 9, die Ansprüche ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder nach Art. 10 Statuten DAH. Für assoziierte Mitglieder und Gast-Mitglieder gelten Art. 8, 9 und 10 Statuten DAH sinngemäss.

III. Organe

8. Die Organe der Sektion sind:
 - i. die Mitgliederversammlung
 - ii. der Vorstand
 - iii. die Revisionsstelle

Jedes ordentliche und assoziierte Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Ausserordentliche Mitglieder, Gönnermitglieder und Gast-Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Art. 11-20 Statuten DAH.

IV. Rechnungswesen

9. Die Aufwendungen der Sektion werden finanziert durch die Jahresbeiträge der DAH gemäss Art. 5.6 Statuten sowie durch Spenden, Vermächtnisse, Vermögensertrag und Vermögen. Der Jahresbeitrag für die ordentlichen, assoziierten und ausserordentlichen Mitglieder und für die Gönnermitglieder wird durch DAH festgesetzt entsprechend der Mitgliederzahl der Sektion, die dafür keine eigenen Mitgliederbeiträge erhebt. Der Jahresbeitrag für die Gast-Mitglieder wird durch den Vorstand der Sektion festgelegt und durch die Sektion erhoben. Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Vorstand reicht DAH die revidierte Jahresrechnung ein.

V. Statutenänderung

10. Die Änderungen dieser Statuten bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung und der Genehmigung des Vorstandes DAH. Für die Auflösung der Sektion gilt analog Art. 25 Statuten DAH. Das nach der Auflösung vorhandene Vermögen fällt DAH zu.

Die vorliegenden Statuten lösen diejenigen der Sektion vom 10. Mai 2006 ab und berücksichtigen diejenigen der DAH vom 31. August 2013. Sie müssen durch den Vorstand DAH gemäss Statuten DAH Art. 5.2 genehmigt werden.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2014 beschlossen worden und sind mit der Genehmigung durch den Vorstand DAH am 24. November 2014 in Kraft getreten.

Die Statuten von DAH im Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Sektionsstatuten.

Oberdiessbach, den 24. November 2014

Der Sektionspräsident:
Sigmund von Wattenwyl

Die Sektionssekretärin:
Claudia M. Godet-Lüthi

DOMUS ANTIQUA HELVETICA

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck und Gliederung der Vereinigung

Art. 1

Name

1.1

Unter dem Namen

"DOMUS ANTIQUA HELVETICA – SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER EIGENTÜMER HISTORISCHER WOHNBAUTEN "

"DOMUS ANTIQUA HELVETICA – ASSOCIATION SUISSE DES PROPRIETAIRES DE DEMEURES HISTORIQUES“

"DOMUS ANTIQUA HELVETICA – ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI PROPRIETARI DI DIMORE STORICHE“

"DOMUS ANTIQUA HELVETICA – ASSOCIAZIUN SVIZRA DALS PROPRIETARIS DA DIMORAS ISTORICAS“

besteht eine schweizerische Vereinigung der Eigentümer historisch oder kunsthistorisch wertvoller Wohnbauten.

1.2

Die Vereinigung ist seit dem 10. November 1984 als Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches konstituiert.

1.3

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2

Sitz

Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnort des Präsidenten oder an einem andern vom Vorstand bestimmten Ort.

Art. 3

Zweck

3.1

Die Vereinigung bezweckt die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder und die Förderung ihrer Anliegen im Sinne einer lebendigen Erhaltung der historisch oder kunsthistorisch wertvollen Wohnbauten. Sie setzt sich generell und im öffentlichen Interesse für die Erhaltung historisch oder kunsthistorisch wertvoller Wohnbauten und ihrer Umgebung ein, namentlich in den Bereichen Denkmalpflege, Ortsbild- und Ensembleschutz, Natur- und Umweltschutz, Raumplanung, Wirtschaftlichkeit und Besteuerung.

3.2

Insbesondere bezweckt die Vereinigung:

- a) den Mitgliedern bei der Erhaltung und Pflege ihrer historisch oder kunsthistorisch wertvollen Wohnbauten, namentlich aber auch bei deren auf den Charakter des Gebäudes Rücksicht nehmenden Anpassungen an die zeitgemässen Wohnbedürfnisse beizustehen;

- b) die Mitglieder über die Belastungen und Auflagen, welche mit ihrem Grundeigentum verbunden sind, namentlich bezüglich Steuern, Gebäudeversicherung, Unterschutzstellung und Verfügungsbeschränkungen, zu informieren und zu beraten;
- c) das Verständnis von Behörden und anderen Institutionen für die Probleme der Eigentümer historisch oder kunsthistorisch wertvoller Wohnbauten zu fördern, nötigenfalls die Interessen dieser Eigentümer zu vertreten;
- d) in der Öffentlichkeit das Interesse an der Erhaltung des Privateigentums an historisch oder kunsthistorisch wertvollen Wohnbauten wach zu halten, die Einsicht in die sich daraus ergebenden Vorteile im Sinne einer Entlastung der öffentlichen Hand zu fördern und ein besseres Verständnis für die Unterhalts- und Bewirtschaftungsprobleme zu schaffen.

Art. 4 Aktivitäten

Der Zweck der Vereinigung wird insbesondere durch folgende Mittel und Tätigkeiten erreicht:

- a) Beratung der Mitglieder in baulichen und rechtlichen Fragen;
- b) Information der Mitglieder und Förderung des Erfahrungsaustausches unter ihnen;
- c) Veranlassung und Verbreitung von Studien über
 - Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - Fragen der Besteuerung und des Versicherungsschutzes,
 - Fragen der Nachlassplanung und andere Probleme, die für die Eigentümer historisch oder kulturhistorisch wertvoller Wohnbauten von gemeinsamem Interesse sind;
- d) Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen und Ausarbeitung von Grundsatzserklärungen sowie Vernehmlassungen zuhanden von Behörden;
- e) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder auf lokaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene im Hinblick auf eine Fortentwicklung von Gesetzgebung und -anwendung im Sinne der Ziele der Vereinigung;
- f) Pflege regelmässiger Beziehungen zu Behörden und Amtsstellen;
- g) Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen;
- h) gezielte Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 5 Sektionen und Delegierte

5.1

Zur Verwirklichung der Ziele der Vereinigung auf kantonaler oder regionaler Ebene sind nach Möglichkeit entsprechende Sektionen zu bilden. In Kantonen oder Regionen, in denen keine eigenständigen Sektionen bestehen, wird vom Vorstand ein Delegierter ernannt.

5.2

Die Sektionen konstituieren sich in der Form von Vereinen, deren Statuten vom Vorstand der Vereinigung genehmigt werden müssen.

5.3

Soweit am Lageort der historisch oder kunsthistorisch wertvollen Wohnbaute eine Sektion besteht, gehören ordentliche und ausserordentliche Mitglieder der Vereinigung automatisch auch der Sektion an. Gönnermitglied einer Sektion kann nur werden, wer Gönnermitglied der Vereinigung ist; die Sektionszugehörigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Gönnermitgliedes.

5.4

Jedes ordentliche und assoziierte Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung der Sektion über eine Stimme. Ausserordentliche Mitglieder und Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

5.5

Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes aus der Vereinigung erlischt auch dessen Mitgliedschaft in einer Sektion.

5.6

Die Sektionen erheben keine Mitgliederbeiträge. Die Vereinigung leistet gemäss Reglement jährliche Beiträge an die Sektionen, abgestuft nach deren Mitgliederzahl.

5.7

Der Vorstand der Vereinigung koordiniert die Tätigkeiten der Sektionen und Delegierten.

II. Mitglieder

Art. 6

Mitglieder-Kategorien; Stimmrecht

6.1

Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, ausserordentlichen Mitgliedern und Gönnermitgliedern.

6.2

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Eigentümerin (Alleineigentümer, Miteigentümer oder Gesamteigentümer) oder im Grundbuch eingetragene Nutzniessungsberechtigte einer mindestens 150-jährigen oder aus anderen Gründen schutzwürdigen, historisch oder kunsthistorisch wertvollen Wohnbaute ist. Ordentliche Mitglieder, die Eigentümer oder Nutzniessungsberechtigte von in mehreren Kantonen gelegenen derartigen Wohnbauten sind, gelten in einem Kanton ihrer Wahl als ordentliche Mitglieder und in den weiteren Kantonen, wo eine Sektion besteht, als assoziierte Mitglieder.

6.3

Als ausserordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die als gesetzliche Erben präsumtive¹ künftige Eigentümer einer Liegenschaft gemäss Art. 6.2 sind. Ehemalige ordentliche Mitglieder, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 6.2 nicht mehr erfüllen, können als ausserordentliche Mitglieder weiterhin der Vereinigung angehören.

6.4

Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein.

6.5

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich für die Ziele der Vereinigung in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie geniessen die Rechtsstellung ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

¹ voraussichtliche

6.6

Jedes ordentliche Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Ausserordentliche und Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 7

Erwerb der Mitgliedschaft

7.1

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliches Gesuch.

7.2

Die Aufnahme kann ohne Grundangabe verweigert werden.

Art. 8

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung, mit Wirkung auf das Ende eines Rechnungsjahres;
- bei Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gem. Art. 6.2 (einschliesslich Tod), ausser es erfolge ein Statuswechsel der Mitgliedschaft
- bei Nichtzahlung des in Rechnung gestellten und angemahnten Jahresbeitrages während zweier Jahre, mit Wirkung auf das Ende des zweiten Jahres.

Art. 9

Ausschluss eines Mitgliedes

9.1

Mitglieder, die Handlungen begehen oder Publikationen erlassen, die mit den Interessen der Vereinigung unvereinbar sind oder Mitglieder, die aus andern wichtigen Gründen für die Vereinigung nicht mehr tragbar sind, können durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

9.2

Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes kann vom ausgeschlossenen Mitglied innert 30 Tagen, vom Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, mittels Rekurses an die Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Rekurs ist schriftlich und eingeschrieben sowie hinreichend begründet dem Präsidenten zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen; der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Art. 10

Ansprüche ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder

10.1

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

10.2

Bereits geleistete Mitgliederbeiträge verfallen.

III. Organisation

Art. 11 Organe

11.1

Die Organe der Vereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

11.2

Sollte die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder eine reibungslose Durchführung der Mitgliederversammlung nicht mehr erlauben, so kann an deren Stelle eine Delegiertenversammlung eingeführt werden. Die Einführung erfolgt durch entsprechende Statutenänderung.

Art. 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

12.1

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Datum werden vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mindestens 2 Monate im Voraus bekanntgegeben. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

12.2

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 13 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.
Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinigung;
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge; Festsetzung der jährlichen Beiträge an die Sektionen gemäss Art. 5.5;
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
- d) Abnahme des Jahresberichtes;
- e) Abnahme der Jahresrechnung;
- f) Entgegennahme des Revisorenberichtes und Entlastung des Vorstands;
- g) Genehmigung des Budgets;
- h) Verabschiedung von Grundsatzklärungen;
- i) Rekursentscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Statutenänderungen;
- m) Auflösung und Liquidation der Vereinigung.

Art. 14

Durchführung der Mitgliederversammlung

14.1

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

14.2

Ordentliche Mitglieder können sich durch einen Familienangehörigen oder durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen. Eine juristische Person ist durch eine rechtsgültig bevollmächtigte natürliche Person zu vertreten.

14.3

An der Mitgliederversammlung kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

14.4

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Traktandenliste sind mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingeschrieben und mit kurzer Begründung versehen dem Präsidenten der Vereinigung zuzustellen.

14.5

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Für die Verabschiedung von Grundsatzserklärungen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Änderung der Statuten sowie die Auflösung der Vereinigung ist ein Zweidrittelmehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

14.6

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Von wenigstens einem Fünftel der anwesenden ordentlichen Mitglieder kann jedoch verlangt werden, dass schriftlich abgestimmt wird; darüber hinaus kann der Versammlungsleiter von sich aus schriftliche Abstimmung oder Wahl anordnen.

14.7

Dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung kommt bei Wahlen und Abstimmungen der Stichentscheid zu.

Art. 15

Bestellung des Vorstandes

15.1

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten der Vereinigung und mindestens zehn weiteren Mitgliedern. Wählbar ist, wer ordentliches oder ausserordentliches Mitglied der Vereinigung ist.

15.2

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, doch sollte der Präsident nicht länger als zwölf Jahre ununterbrochen, jedes der weiteren Vorstandsmitglieder nicht länger als sechzehn Jahre ununterbrochen im Amt bleiben.

15.3

Der Präsident der Vereinigung führt den Vorsitz im Vorstand; er leitet auch die Mitgliederversammlung.

15.4

Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten sowie einen Quästor der Vereinigung. Die Funktion des Quästors kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vom Generalsekretär wahrgenommen werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16

Kompetenzen des Vorstandes

16.1

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines andern Organs der Vereinigung fallen.

16.2

Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Leitung und Verwaltung der Vereinigung; Entwickeln und Überwachen der Aktivitäten gemäss Art. 4 dieser Statuten;
- c) Einsetzen von Kommissionen für besondere Aufgaben; Festlegen ihrer Pflichtenhefte und Überwachen ihrer Tätigkeit;
- d) Ernennung von Delegierten für Kantone oder Regionen ohne eigene Sektion;
- e) Vertretung der Vereinigung nach aussen;
- f) Publikationen der Vereinigung;
- g) Organisation des Sekretariates;
- h) Erlass von Reglementen und Weisungen zur Erfüllung der Aufgaben der Vereinigung.

16.3

Der Vorstand ernennt einen Generalsekretär, der ihn in der Geschäftsführung unterstützt, das Sekretariat der Vereinigung betreut, ihre Akten verwahrt und ihr Archiv verwaltet. Einzelheiten sind in einem Reglement oder Pflichtenheft festzuhalten.

16.4

Der Generalsekretär muss nicht Mitglied der Vereinigung sein. Seine Tätigkeit kann in einem vom Vorstand festzulegenden Umfang finanziell entschädigt werden.

Art. 17

Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung führen der Präsident, die Vizepräsidenten, der Generalsekretär und der Quästor kollektiv zu zweien.

Art. 18

Vorstandssitzungen und Zirkulationsbeschlüsse

18.1

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 5 seiner Mitglieder hin. Er ist beschlussfähig, sofern wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

18.2

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder; dem Präsidenten kommt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

18.3

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht wenigstens drei Mitglieder eine Einberufung des Vorstandes verlangen.

Art. 19

Kommissionen

19.1

Für die Ausführung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen sowie deren Zusammensetzung, Organisation und Pflichtenhefte festlegen.

19.2

Der Präsident und die Vizepräsidenten der Vereinigung haben das Recht, an den Kommissionssitzungen teilzunehmen. Die Arbeitsunterlagen und Protokolle der Kommissionen sind ihnen und dem Generalsekretär zuzustellen.

19.3

In regelmässigen Abständen haben die Kommissionspräsidenten dem Vorstand über die Tätigkeit ihrer Kommission zu berichten.

Art. 20

Revisionsstelle

20.1

Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person gewählt werden.

20.2

Die Revisionsstelle ist nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

20.3

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der Vereinigung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

IV. Rechnungswesen

Art. 21

Mittelbeschaffung

Der Aufwand der Vereinigung wird bestritten aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Spenden, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnissen etc.;
- c) Vermögensertrag und Vermögen.

Art. 22**Haftung für Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23**Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Verschiedenes**Art. 24****Statutenrevision****24.1**

Eine Revision der Statuten erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hin. Vorschläge von Mitgliedern für Statutenänderungen sind schriftlich und begründet dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes einzureichen.

24.2

Anträge auf Statutenänderungen sind vom Vorstand innert nützlicher Frist einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Text der Änderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.

Art. 25**Auflösung der Vereinigung****25.1**

Für den Beschluss über die Auflösung der Vereinigung ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; die Einberufungsfrist beträgt wenigstens sechs Wochen. Der Beschluss erfordert die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

25.2

Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung der Vereinigung, so hat sie drei Liquidatoren zu ernennen.

25.3

Das nach Auflösung der Vereinigung verbleibende Vermögen darf nur im Sinne der Zielsetzung der Vereinigung verwendet werden. Der Auflösungsbeschluss hat entsprechende konkrete Bestimmungen zu enthalten.

Art. 26**Massgeblicher Text**

Diese Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. Im Falle von Differenzen ist der deutsche Text der Statuten massgebend.

Art. 27
Schlussbestimmungen

27.1

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 31. August 2013 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

27.2

Diese Statuten ersetzen alle früheren Statutenbestimmungen, insbesondere jene vom 25. August 2012.

Bern, den 31. August 2013

Der Präsident:
Alfred R. Sulzer

Der Vize-Präsident:
Pierre de Graffenried